

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 49

Freitag, 5. Dezember

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Satzung zur 7. Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn	733
Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „westlich Waterweg“ der Gemeinde Hagermarsch.....	734
Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2012	735
Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2013	736
Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2012.....	737
Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2013.....	738
1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für die Kindertagesstätten	739
1. Satzung zur Änderung des Anhanges gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte	741

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Satzung zur 7. Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 22. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 23. 10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn vom 25.06.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 27 vom 24.07.1998, Seite 116), zuletzt geändert durch Artikel I der Satzung zur 6.

Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn vom 20.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 5

Öffnungszeiten, Ferien, kurzfristige Schließung

(1) Die einzelnen Gruppen der gemeindeeigenen Kindergärten sind von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

(2) Im Kindergarten „Löwenzahn“ Holtrop wird an den o. a. Wochentagen in der Zeit von 07.00 bis 07.30 Uhr und von 12.30 bis 14.00 Uhr eine Sonderöffnungszeit angeboten, wenn zu Beginn eines Kindergartenjahres mehr als 5 Kinder für diese Sonderöffnungszeit angemeldet sind.

(3) Im Kindergarten Großefehn werden an den o. a. Wochentagen in der Zeit von 07.00 bis 08.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr Sonderöffnungszeiten angeboten, wenn zu Beginn eines Kindergartenjahres mehr als 5 Kinder für diese Sonderöffnungszeit angemeldet sind.

(4) Änderungen dieser Öffnungszeiten werden von der Gemeinde öffentlich bekanntgegeben.

(5) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindergärten geschlossen. In den Sommermonaten (Schulferien) werden die Kindergärten einen Monat lang geschlossen.

(6) Bei betrieblichen Veranstaltungen fällt der Kindergartenablauf für den jeweiligen Tag aus.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2014 in Kraft.

Großefehn, den 23.10.2014

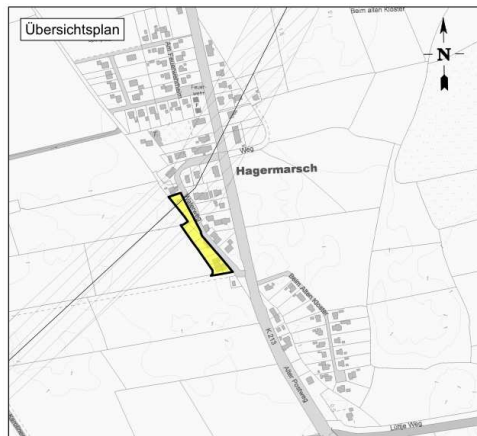
Gemeinde Großefehn

Bürgermeister
Meinen

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „westlich Waterweg“ der Gemeinde Hagermarsch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hagermarsch hat am 21.10.14 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Hagermarsch, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagermarsch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hagermarsch, den 01.12.14

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2012

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 20.11.2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2012

Aktiva	2011	2012	Passiva	2011	2012
1. Immaterielles Vermögen	2.913,63€	2.775,98€	1. Nettoposition	-1.080.724,32€	-1.064.633,39€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-739.490,09€	-739.490,09€
2. Sachvermögen	1.170.519,29€	1.168.283,79€	1.2 Rücklagen	0,00€	-18.020,20€
			1.3 Jahresergebnis	-18.020,20€	-3.712,36€
3. Finanzvermögen	4.442,27€	606,00€	1.4 Sonderposten	-323.214,03€	-303.410,74€
4. Liquide Mittel	267.565,21€	-13.967,04€	2. Schulden	-27.791,94€	-13.154,94€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	995,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-2.014,99€	-4.703,35€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00€	-108,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-25.776,95€	-8.343,59€
			3. Rückstellungen	-334.491,14€	-78.458,40€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-2.433,00€	-2.447,00€
Bilanzsumme	1.445.440,40€	1.158.693,73€	Bilanzsumme	-1.445.440,40€	-1.158.693,37€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2012 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 15.12.2014 bis einschließlich 23.12.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 26. November 2014

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2013

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 20.11.2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2013

Aktiva	2012	2013	Passiva	2012	2013
1. Immaterielles Vermögen	2.775,98€	2.638,32€	1. Nettoposition	-1.064.633,39€	-1.058.311,78€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-739.490,09€	-739.490,09€
2. Sachvermögen	1.168.283,79€	1.150.226,21€	1.2 Rücklagen	-18.020,20€	-21.732,56€
			1.3 Jahresergebnis	-3.712,36€	-13.428,69€
3. Finanzvermögen	606,00€	3.702,14€	1.4 Sonderposten	-303.410,74€	-283.660,44€
4. Liquide Mittel	-13.967,04€	20.165,85€	2. Schulden	-13.154,94€	-15.215,96€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	995,00€	0,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-4.703,35€	-1.198,28€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-108,00€	-3.528,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-8.343,59€	-10.489,68€
			3. Rückstellungen	-78.458,40€	-103.204,78€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-2.447,00€	0,00€
Bilanzsumme	1.158.693,73€	1.176.732,52€	Bilanzsumme	-1.158.693,37€	-1.176.732,52€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2013 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 15.12.2014 bis einschließlich 23.12.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 26. November 2014

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2012

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 24.11.2014 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2012

Aktiva	2011	2012	Passiva	2011	2012
1. Immaterielles Vermögen	187.166,18€	177.722,32€	1. Nettoposition	-33.381.985,68€	-33.222.956,34€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-8.554.846,02€	-8.554.846,02€
2. Sachvermögen	35.340.909,27€	35.014.111,96€	1.2 Rücklagen	-288.052,21€	-590.383,30€
			1.3 Jahresergebnis	-302.331,09€	-129.092,85€
3. Finanzvermögen	9.576.597,51€	9.412.589,70€	1.4 Sonderposten	-24.236.756,36€	-23.948.634,17€
4. Liquide Mittel	495.070,42€	1.355.487,01€	2. Schulden	-7.148.909,02€	-7.490.678,62€
			2.1 Geldschulden davon	-7.007.216,02€	-7.208.690,00€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	29.511,01€	29.427,31€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-7.007.216,02€	-7.208.690,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-100.799,00€	-234.914,27€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-843,81€	-12.599,94€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-40.050,55€	-34.474,41€
			3. Rückstellungen	-5.098.359,33€	-5.275.703,34€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme	45.629.254,39€	45.989.338,30€	Bilanzsumme	-45.629.254,39€	-45.989.338,30€

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2012 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 15.12.2014 bis einschließlich 23.12.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 02. Dezember 2014

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Johannes Trännapp

Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2013

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 24.11.2014 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2013

Aktiva	2012	2013	Passiva	2012	2013
1. Immaterielles Vermögen	177.722,32€	301.724,28€	1. Nettoposition	-33.222.956,34€	-32.786.587,91€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-8.554.846,02€	-8.554.846,02€
2. Sachvermögen	35.014.111,96€	34.812.037,38€	1.2 Rücklagen	-590.383,30€	-719.476,15€
			1.3 Jahresergebnis	-129.092,85€	-315.108,00€
3. Finanzvermögen	9.412.589,70€	10.086.249,17€	1.4 Sonderposten	-23.948.634,17€	-23.197.157,14€
4. Liquide Mittel	1.355.487,01€	247.500,17€	2. Schulden	-7.490.678,62€	-7.241.050,87€
			2.1 Geldschulden davon	-7.208.690,00€	-6.921.701,93€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	29.427,31€	81.263,36€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-7.208.690,00€	-6.921.701,93€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-234.914,27€	-190.313,04€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-12.599,94€	-86.975,03€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-34.474,41€	-42.060,87€
			3. Rückstellungen	-5.275.703,34€	-5.501.135,58€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme	45.989.338,30€	45.528.774,36€	Bilanzsumme	-45.989.338,30€	-45.528.774,36€

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2013 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 15.12.2014 bis einschließlich 23.12.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 02. Dezember 2014

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Johannes Trännapp

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für die Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) -in der zurzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für die Kindertagesstätten vom 28.11.2013 beschlossen:

I. Änderungen

1.) § 2 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„Kleinkinder von Vollendung des ersten Lebensjahres“ wird durch „Kleinkinder, frühestens 8 Wochen nach der Geburt“ ersetzt.

2.) §4 Satz 2 wird um „7.00 bis 14.00 Uhr (7 Stunden) 7.00 bis 15.00 Uhr (8 Stunden)“ ergänzt.

3.) §4 Satz 5 wird um „Brückentage nach Absprache mit dem Elternrat 2 Tage für Reinigung und Desinfektion“ ergänzt.

4.) § 5 die Tariftabelle wird um die Spalte 7 Stunden ergänzt:

Jahreseinkommen			7 Stunden
0,00 €	bis	15.999,00 €	0,00 €
16.000,00 €	bis	20.999,00 €	91,00 €
21.000,00 €	bis	25.999,00 €	119,00 €
26.000,00 €	bis	30.999,00 €	147,00 €
31.000,00 €	bis	35.999,00 €	182,00 €
36.000,00 €	bis	40.999,00 €	210,00 €
41.000,00 €	bis	45.999,00 €	238,00 €
46.000,00 €	bis	50.999,00 €	266,00 €
51.000,00 €	bis	55.999,00 €	294,00 €
56.000,00 €	bis	x	322,00 €

5.) In § 5 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Beitragsätze für Kinder, die keine vollen Stunden (bspw. 6,5 Stunden) betreut werden, werden auf die nächsten vollen Stunden (7 Stunden) aufgerundet.“

6.) In § 5 wird der bisherige Satz 5 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 5 ersetzt: „An der Mit-tagsverpflegung sollen alle Kinder teilnehmen, die mehr als 5 Stunden betreut werden.“

7.) Es wird ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§12 Erkrankung

Kranke Kinder können in den Tageseinrichtungen nicht betreut werden. Kann ein Kind krankheitshalber an der Betreuung in der Kindertagesstätte nicht teilnehmen, so ist die Leitung bzw. Gruppenerzieher von dem Erziehungsberechtigten davon unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich zu unterrichten. Das gilt insbesondere bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Magen- und Darmerkrankungen etc.) – auch bei Angehörigen im häuslichen Bereich –, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder in den Tageseinrichtungen getroffen werden können.

Bei Verdacht auf die Erkrankung eines Kindes werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Ein solcher Verdacht ist im Besonderen dann gegeben, wenn die Fiebermessung im Ohr einen Wert über 37,5 Grad ergibt. Die Erziehungsberechtigten sind dann verpflichtet, das Kind aus den Tageseinrichtungen abzuholen.

Das Personal in den Tageseinrichtungen ist berechtigt zu prüfen, ob ein Kind von Kopfläusen befallen ist.

Bevor ein Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagesstätte wieder besuchen kann, ist entsprechend der Regelungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Aurich u.U. eine ärztliche Beurteilung erforderlich. Das gleiche gilt bei Erkrankungen von Familienangehörigen oder Mitbewohnern im häuslichen Bereich.“

Alle anderen §§ verschieben sich entsprechend.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt rückwirkend mit Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 in Kraft.

Hinte, den 25. November 2014

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
M. Eertmoed

1. Satzung zur Änderung des Anhanges gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) -in der zurzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung des Anhanges gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte vom 29.07.2014 beschlossen:

I. Änderungen

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hinte vom 29.07.2014 wird wie folgt geändert:
Unter II wird der zweite Absatz gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:
„Die Unterhaltungsgebühren können für einen bestimmten Zeitraum im Voraus entrichtet werden. Es gelten dann für diesen Zeitraum die Gebührensätze zum Zeitpunkt der Zahlung.“

II. Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung des Anhanges gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte tritt rückwirkend zum 29.07.2014 in Kraft.

Hinte, den 25.11.2014

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
M. Eertmoed

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.